

Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Schottergarten, Anpassung von DBP, Abbruchbewilligung)

Gesetz zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **710.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft ... des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 710.1 (Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), vom 02.12.2008) wird wie folgt geändert:

Art. 47

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Aussenanlagen müssen aus begrünten und durchlässigen Flächen bestehen, mit Ausnahme derjenigen, die für die übliche Nutzung eines Gebäudes gemäss seiner Zweckbestimmung erforderlich sind.

Art. 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Anlässlich der Gesamtrevision des Ortsplans prüft die Gemeinde, ob es zweckmässig ist, in Kraft stehende Detailbebauungspläne auf ihrem Gebiet beizubehalten, anzupassen oder aufzuheben.

Art. 113e^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Besteuerung wird in den Fällen nach den Artikeln 20, 43 Abs. 1 Bst. a-c und 103 DStG aufgeschoben.

Art. 150 Abs. 3 (geändert)

³ Von der Abbruchbewilligung kann Gebrauch gemacht werden, sobald der oberamtliche Entscheid zugestellt ist, es sei denn:

- a) (neu) das Objekt der Bewilligung ist Gegenstand einer Schutzmassnahme;
- b) (neu) die Oberamtsperson hat über eine Einsprache entschieden, die gegen den Abbruch erhoben wurde;
- c) (neu) das Bewilligungsgesuch hat Gegenstand eines ungünstigen Gutachtens der Gemeinde oder einer angehörten Amtsstelle gebildet.

In diesen Fällen kann von der Bewilligung erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist oder einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]